

99134035128001, 99134035128001

Belastungsgrenze bei Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung prüfen lassen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389241113/L100008>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99134035128001, 99134035128001 |
| Leistungsbezeichnung I | Belastungsgrenze bei Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung prüfen lassen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Sachsen-Anhalt |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Beitrag, Zuzahlungen, Belastungsgrenze, Krankenversicherung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Krankenversicherung (134) |
| Verrichtungskennung | Ermittlung (128) |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| SDG-Informationsbereich | |
| Lagen Portalverbund | Gesundheitsvorsorge (1130100), Sozialabgaben (1060300) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 24.07.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_61.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_62.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_61.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_62.html |
| Teaser | Die Zuzahlungen für Medikamente, Heilmittel und Anwendungen dürfen nicht mehr als zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens betragen. |
| Volltext | <p>Für Medikamente, Heilmittel und Anwendungen, die verschrieben werden, müssen Zuzahlungen geleistet werden. Krankenversicherte müssen aber nicht mehr als zwei Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens hinzuzahlen.</p> <p>Für chronisch kranke Menschen liegt die Belastungsgrenze bei einem Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens.</p> <p>Zum Bruttoeinkommen zählen alle Einkünfte, mit denen Versicherte ihren Lebensunterhalt finanzieren - zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehalt • Renten oder Versorgungsbezüge, • Kapital-Zinsen • Mieteinnahmen <p>Bei der Berechnung der Belastungsgrenze werden die jährlichen Bruttoeinnahmen aller im Haushalt lebenden Angehörigen berücksichtigt. Das können Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder familienversicherte</p> |

Modul

Sachverhalt

Kinder sein.

Für Familien verringert sich die Belastungsgrenze durch die Kinderfreibeträge und gegebenenfalls den Freibetrag für den Ehepartner.

Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage für die Belastungsgrenze, weshalb die Freibeträge nicht veranschlagt werden können.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind grundsätzlich von Zuzahlungen befreit. Ausnahme: Zuzahlung bei Fahrkosten.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Es fallen gegebenenfalls Gebühren an. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Stelle.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Es müssen gegebenenfalls Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Für verordnete Medikamente, Heilmittel und Anwendungen fallen Zuzahlungen an
- Die Zuzahlungen dürfen zwei Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens nicht übersteigen
- Für chronisch Kranke liegt die Grenze bei einem Prozent
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs sind von der Zuzahlung befreit
- Bei Beziehern von Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstands als Berechnungsgrundlage

| Modul | Sachverhalt |
|--------------------------|---|
| Ansprechpunkt | Wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse. |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Belastungsgrenze bei Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung prüfen lassen, Have the load limit for co-payments checked in the statutory health insurance |